

des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 nicht verehelichen darf.

Der Umstand, daß H. R. bereits Landwehrmann ist, hilft ihm bezüglich der Verehelichung nicht. (Siehe §. 52 des Wehrgesetzes und k. k. Statthalterei-Erlaß an den Herrn Bürgermeister in Linz, ddo. 7. October 1869 Nr. 9948).

Die Braut hat beizubringen:

a. ein Taufzeugniß vom kathol. Pfarramte in Auvusy; denn der von ihr vorgelegte Extract aus dem Civilstandsregister der Gemeinde Auvusy beurkundet nur das Alter und die Abstammung der J. P. und sonst nichts. b. Die Einwilligung ihres Vaters in ihre Verehelichung mit H. R. -- (Der Vater gibt seine Einwilligung bei einem Notar zu Protokoll und unterschreibt dasselbe; die Staatskanzlei des Cantons legalisiert die Unterschrift des Notars, das österreichische Consulat die Fertigung der Staatskanzlei). c. Das Religions- und Sittenzeugniß vom Pfarramte L.

Beide Brautpersonen haben beizubringen die Dispens vom impedimentum justitiae publicae honestatis, welches durch das Eheverlöbniß zwischen der Braut und dem Bruder des Bräutigam entstanden ist. Diese Dispens erhält der Bischof vermöge der Quinquennal-Facultäten.

Nach der Beibringung dieser Documente erfolgt die Verkündanzeige an das Pfarramt M. und das Aufgebot; hat sich dabei kein Hinderniß oder Verbot herausgestellt, ist der Verkündschein vom Pfarramte M. eingelangt und haben sich beide Brautpersonen über den Empfang der hl. Sakamente ausgewiesen, so steht der Trauung nichts mehr entgegen.

Ferdinand Stödl.

VIII. (3 Fälle aus der Pfarrkanzlei.) Bestreitung der ehelichen Geburt. Ein Kind wird zur Taufe gebracht; der Vater ist bei der Taufe zugegen. Als nach der Taufe der Akt in die Matriken einzutragen ist, erklärt der Vater,

dass er dieses Kind nicht als das seinige anerkenne; die Hammie fügt bei, dass sie von der Kindesmutter selbst gehört habe, dass sie dieses Kind nicht von ihrem Ehemanne habe. Hierdurch bewogen, schreibt der taufende Cooperator das Kind als unehelich ein.

Ist unrichtig; er hätte ungeachtet des Protestes des Gegenwärtigen und des überbrachten Geständnisses der Kindesmutter das Kind doch als ehelich eintragen sollen, da diesem nur durch ein richterliches Urtheil die Rechte der ehelichen Geburt aberkannt werden können; bis dahin dasselbe aber als ehelich angenommen werden müsse.

U n z u l ä s s i g k e i t e i n e r C i v i l e h e . Vor dem Pfarrer erscheint ein Brautpaar; die Braut ist die Tochter eines Altkatholiken und der Bräutigam erklärt, er sei zwar katholisch getauft, aber er habe seit Jahren keine katholischen Religionsübungen mitgemacht, wolle auch jetzt keine Sakramente empfangen, aber sich auch nicht confessionslos erklären. Der Pfarrer sagt, dass er zu dieser Eheschließung nicht weiter mitwirken könne, worauf das Brautpaar erwiedert, dass es nun gegen seinen Willen zur Schließung einer Civilehe gedrängt werde, und sich entfernt. —

Der Pfarrer hätte diese Brautleute nicht gleich abweisen sollen; denn der Bräutigam ist Katholik, ist noch als solcher zu nehmen, da er seinen Austritt aus der kath. Kirche nicht erklärt hat und auch nicht austreten will; es wäre ihm doch die passive Assistenz anzutragen und auch zu leisten gewesen.

A b g a n g d e s T a u f f c h e i n s . Eine Person, bereits zweimal verehelicht, will nun zur dritten Ehe schreiten. Sie bringt den Trauungsschein bezüglich ihrer letzten Ehe und den Todtenschein ihres letzten Ehemannes mit, hat aber keinen Tauffchein, und weiß auch nicht anzugeben, wo und wie sie diesen erhalten könnte, da sie bezüglich ihrer Eltern und ihrer Geburt nie etwas erfahren konnte. — In diesem Falle könnte der Pfarrer vorgehen, wenn auch der Tauffchein der Braut nicht vorliegt, da bei deren früheren Verehelichungen, jedenfalls bei der ersten, wenn nicht der Tauffchein, so doch die Dispens von Beibringung desselben vorliegen müste. **J o h a n n B. S p a n l a n g .**